

Folgen einer Scheidung für deine GmbH

Das Thema „Scheidung“ klammern viele in ihren Überlegungen rund um die GmbH aus. Doch es sollte – ähnlich wie die rechtliche Nachfolge beim Todesfall – vor dem Ernstfall geregelt werden.

Was mit deiner GmbH bei einer Scheidung passiert, hängt maßgeblich von der Wahl des Güterstandes bei Eheschließung ab. Nachfolgend findest du einen Überblick über die verschiedenen Güterstände.

1.

Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft ist ein Wahlgüterstand, für den du dich bei der Eheschließung aktiv entscheiden musst. In diesem Güterstand sind die Verhältnisse im Falle der Trennung recht eindeutig, da die Vermögensmassen beider Partner aus der Zeit vor und nach der Eheschließung hälftig aufgeteilt werden.

Welcher Ehepartner die GmbH gegründet hat oder ob ihr zu gleichen Teilen an der Unternehmensführung beteiligt wart, spielt für die gleichmäßige Aufteilung also keine Rolle.

Möchtest du die GmbH nach der Scheidung alleine weiterführen, musst du deinen Ex-Partner auszahlen. Im Umkehrschluss fallen aber auch Verluste deiner GmbH zu Lasten des Ehegatten. Zusammenfassend: Die Gütergemeinschaft ist für beide Seiten selten vorteilhaft, wenn einer der Ehepartner eine GmbH besitzt.

2.

Gütertrennung

Ein weiterer Wahlgüterstand ist die Gütertrennung. Hier bleiben auch nach der Eheschließung die Vermögensstände der Ehepartner getrennt.

Hast du die GmbH gemeinsam mit deinem Ehepartner gegründet oder Anteile an den Partner übertragen, dann habt ihr natürlich weiterhin beide Anspruch auf die Firmenanteile. Es kann allerdings auch vertraglich festgelegt werden, dass der Ehepartner bei Scheidung seine Anteile automatisch rücküberträgt.

Stand die Firma hingegen immer nur in deinem Alleineigentum, bleibt sie dies auch bei einer Scheidung. Doch selbst hier gibt es Ausnahmen: Kann dein Ex-Gatte beweisen, dass er oder sie „maßgeblich am Erfolg und dem Fortbestand der Firma mitwirkte“, kann gegebenenfalls dennoch ein Ausgleichsanspruch bestehen.

3.

Zugewinnngemeinschaft

Gehen du und dein Ehepartner ohne eine eigene Vereinbarung in die Ehe, dann tretet ihr automatisch in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein.

Sie ist gewissermaßen eine Mischung der ersten beiden Wahlvarianten. Eure Vermögensstände vor der Ehe bleiben weiterhin getrennt und werden kein Gesamtgut – auch bei einer Scheidung nicht.

Anders sieht es mit dem Zugewinn, den ihr während eurer Ehe erwirtschaftet habt, aus. Dieser wird gegeneinander ausgeglichen. Das nennt man Zugewinnausgleich.

Davon betroffen ist auch deine Firma, selbst wenn sie sich in deinem Alleineigentum befindet. So kann der Wertzuwachs deiner Firma ab dem Zeitpunkt der Eheschließung in den Zugewinn fallen. Einen Anspruch auf Firmenanteile hat dein Ex-Gatte jedoch keinen.

Gehörte die GmbH euch beiden und du willst sie alleine weiterführen, ist eine entsprechende Auszahlung nötig.

ZUM BERATUNGSGESPRÄCH



Noch Fragen? Dann buche jetzt dein 15-minütiges Beratungsgespräch!

.RIDE